

Albert Holz GmbH - Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers ohne diesen ausdrücklich zu widersprechen die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen oder der Besteller erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

1.2 Nebenabreden, Zusicherungen oder Änderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsschluss sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsschluss.

1.3 Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der unverzüglichen Lieferung durch uns zustande. In der Leistungsbeschreibung (Auftragsbestätigung) festgelegte Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest.

1.4 Unsere Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z.B. Leistungsbeschreibung, Auftragsbestätigung, Bezugnahme auf DIN-Normen usw.) enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen unsererseits über die Übernahme einer Garantie maßgeblich.

1.5 Auftragsänderungen sind nur in Ausnahmefällen möglich und auch nur dann, wenn noch nicht mit der Fertigung begonnen wurde. Eventuelle Kosten für vom Besteller gewünschte Auftragsänderungen gehen zulasten des Bestellers.

1.6. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für internationale Handelsgeschäfte bei Auslegung der dabei handelsüblichen Vertragsformen die Incoterms 2010 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen.

2. Angebot, Leistungsumfang, Angebotsunterlagen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird. Die Angebote gelten dabei für das Land, in dem der Anfragende bzw. Besteller seinen Sitz hat. Der Besteller hat uns für alle Nachteile und Verbindlichkeiten einzustehen, die ihm durch Verwendung des Liefergegenstandes außerhalb dieses Landes entstehen.

2.2. Die Lieferverpflichtung umfasst die von uns schriftlich bestätigten Lieferungen und Leistungen. Soll der Liefergegenstand besonderen Zwecken des Bestellers dienen, so müssen diese als besondere Zweckbestimmung und die Erfordernisse, denen der Liefergegenstand damit genügen muss, vom Besteller im Auftrag ausdrücklich und vollständig benannt und von uns bestätigt werden.

2.3 Die von uns angegebenen Gewichts- und Maßangaben, Zeichnungen, Abbildungen, und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Wir behalten uns ansonsten Änderungen des dem Angebot zugrunde liegenden technischen Konzepts vor, sofern dadurch die Leistung und Qualität des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt werden.

2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor und müssen vom Besteller auf unser Verlangen hin zurückgegeben werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor Weitergabe der Unterlagen an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere angegebenen Preise verstehen sich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder mangels anderer Vereinbarung nichts anderes ergibt „ab Werk“, rein Netto“ einschließlich Verpackung. Versandkosten werden gesondert ausgewiesen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung erst in der Rechnung gesondert ausgewiesen und ist somit in unseren angegebenen Preisen nicht enthalten.

3.2 Der Kaufpreis ist, sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder mangels anderer gesonderter Vereinbarungen nichts anderes ergibt, zahlbar sofort rein netto.

3.3. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Die Verpflichtung des Bestellers zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden durch uns nicht aus. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, auch diesen geltend zu machen.

3.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht.

4. Warenverfügbarkeit, Lieferung, Gefahrübergang

4.1 Von uns angegebene Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn wir diese explizit schriftlich zugesagt haben. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt dabei die Abklärung aller technischen Fragen wie z.B. Auftragsdetails, notwendige Genehmigungen, vom Besteller beizubringende Unterlagen, Zahlungen oder Sicherheiten voraus. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alle rechtzeitig erfüllt sind. Die Lieferzeit gilt dann als eingehalten, wenn die Sendung fristgemäß versandbereit ist und eine entsprechende Mitteilung an den Besteller abgesandt wurde. Sind wir an der rechtzeitigen Durchführung unserer Lieferungs- und Leistungspflichten aufgrund unvorhersehbare Ereignisse wie Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Feuer, Naturkatastrophen, Transbehinderungen, Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, behördliche Maßnahmen oder Verordnungen, die außerhalb unseres Willens liegen,

gehindert, sind wir für die Dauer der Behinderung an die vereinbarte Lieferzeit nicht gebunden.

4.2 Wir stehen für die rechtzeitige Beschaffung des Liefergegenstandes ferner nur dann ein, soweit wir den Liefergegenstand bzw. die dafür erforderlichen Zulieferungen rechtzeitig erhalten. Wir werden aber den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit oder nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes bzw. der Zulieferungen in Kenntnis setzen. Dem Besteller obliegt für den Umstand, dass eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Beschaffung des Liefergegenstandes von uns zu vertreten ist, die Beweislast. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt zudem die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Teillieferungen sind zulässig.

4.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich aufkommender Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4.4 Kommt der Besteller im Fall des Annahmeverzuges einem schriftlichen Abnahmeverlangen innerhalb angemessener Zeit nicht nach, sind wir berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4.5. Ist es Sache des Bestellers, die Transportmittel für die Lieferung bereitzustellen und kommt er dieser Pflicht in der vertraglich vorgesehenen Zeit nicht nach, werden wir von unserer Lieferpflicht durch Einlagerung und Versicherung der Liefergegenstände auf Kosten und Risiko des Bestellers befreit. Die Spediteur-Übernahmebescheinigung gilt als Beleg für die vertragsgemäße Lieferung.

4.6. Soweit der Versand nicht durch uns selbst vorgenommen wird, rollen alle Sendungen auf Gefahr des Bestellers, dem auch die Versicherung der Ware obliegt. Der Gefahrenübergang erfolgt im Zeitpunkt der Übergabe der Ware durch uns an den Versandbeauftragten bzw. den Besteller.

4.7. Erkennbare Transportschäden sind unverzüglich bei der Annahme der Ware, verdeckte Transportschäden spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung, bei dem anliefernden Versandbeauftragten schriftlich geltend zu machen.

4.8. Bei Versendung durch uns behalten wir uns die Wahl des Versandweges und die Versandart vor.

5. Prüfung und Abnahme

5.1. Prüfungen in Gegenwart des Bestellers oder seines Vertreters oder Sonderprüfungen bedürfen einer vorherigen Vereinbarung. Wir behalten uns für diesen Fall vor, die Kosten der Prüfungen dem Besteller in Rechnung zu stellen.

5.2. Eine Abnahme erfolgt nur, wenn dies schriftlich vereinbart wird. Ist eine Abnahme vereinbart, werden wir dem Besteller die Abnahmebereitschaft anzeigen. Die Abnahme ist sodann innerhalb einer von uns nach billigem Ermessen gesetzten Frist durch den Besteller durchzuführen. Soweit der Besteller die Kaufsache innerhalb der gesetzten Frist aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht abnimmt oder nimmt er die Kaufsache in Benutzung, gilt die Abnahme als erfolgt.

5.3. Soweit vereinbart und vorgesehen, hat eine gesonderte Abnahmeprüfung in unseren Fabrikationsstätten zu erfolgen. Die Abnahme ist dabei erfolgt, wenn der Besteller bis zur Beendigung der Prüfung berechnete Beanstandungen nicht geltend macht. Verzichtet der Besteller auf eine vereinbarte Abnahmeprüfung oder ist er trotz rechtzeitiger Benachrichtigung bei dieser nicht anwesend, gilt die von uns vorgenommene Prüfung zugleich als Abnahme. Bei nicht von uns zu vertretende Verzögerungen der Prüfung gehen dadurch verursachte Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

6. Gewährleistung und Haftung für Mängel

6.1. Liegt ein Mangel des Liefergegenstandes vor, sind die Ansprüche des Bestellers nach unserer Wahl auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Besteller, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht wird, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

6.2. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist für neue Ware beträgt – mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen gem. Ziff. 7. dieser AGB – ein Jahr, gerechnet vom Tag des Gefahrübergangs aus. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Liefergegenstand nachweisbar in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechtem Material oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder seine Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muss uns unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Die Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB gilt auch dann, wenn der Besteller Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist und die Bestellung in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit erfolgt.

6.3. Für gebrauchte Waren ist die Gewährleistung – mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen gem. Ziff. 7. dieser AGB – insgesamt ausgeschlossen.

6.4. Reklamationen können nicht anerkannt werden, wenn es sich um zweite Wahl oder einen Sonderposten handelt und die Gebrauchstüchtigkeit der Ware nicht entscheidend beeinträchtigt wird. Beim Kauf berücksichtigte Mängel können nicht als Reklamation geltend gemacht werden. Reklamationen wegen Beeinträchtigungen, die nach dem Stand der Technik unvermeidbar sind, wie die bei Echtholz furnier bzw. Leder unvermeidbaren Farbabweichungen bzw. Unregelmäßigkeiten der Struktur, stellen keine Mängel dar, da die Ursache weder material-, noch herstellungsbedingt ist. Dasselbe gilt für geringfügige Abweichungen in der Qualität, Gewicht, Größe, Dicke, Breite, Ausrüstung, Musterung und Farbe, soweit diese aufgrund gültiger Norm zulässig sind.

6.5. Mängelansprüche beziehen sich ferner nicht auf natürliche Abnutzung sowie auf Schäden, die durch fehlerhafte oder nicht bestimmungsgemäße Nutzung, übermäßige Beanspruchung oder durch unsachgemäß vorgenommene Änderungen durch den Besteller oder Dritte nach Gefahrübergang entstanden sind und eine solche Nutzung auch nicht im Sinne Punkt 2.2. gesondert vereinbart wurde.

6.6 Der Besteller hat uns zur Mängelbeseitigung die nach unserem billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Erfolgt die Mängelbeseitigung in angemessener Frist nicht oder schlägt eine zweimalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche des Bestellers.

6.7. Soweit der Besteller Rechte aus den Rückgriffsregelungen des §§ 478, 479 BGB geltend macht, schließen wir die Haftung auf Schadensersatz – soweit gesetzlich zugelassen– aus.

7. Haftung

7.1 Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheitsgarantie erfasst ist.

7.2 Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

7.3 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.

7.4. Der Besteller sichert zu, dass von ihm zur Verfügung gestellte Arbeitsunterlagen wie grafische technische Vorlagen nicht gegen gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter verstoßen. Eine dahingehende Prüfung obliegt dem Besteller. Der

Besteller ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten und Urheberrechten, die mit der Herstellung und Lieferung der bestellten Ware in Zusammenhang stehen, auf erstes Anfordern frei zu stellen und daraus resultierende Schäden und Aufwendungen zu erstatten.

7.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Rücktritt

Wir sind jederzeit und ohne Anmahnung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtert haben und infolgedessen die Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers gefährdet ist. Diese Voraussetzungen gelten z.B. dann als erfüllt, wenn bei dem Besteller Zahlungseinstellungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Zahlungsansprüchen, Wechsel- und Scheckproteste erfolgen oder über das Vermögen des Bestellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder ein solches eröffnet wird. Die Rechte bestehen auch dann, wenn diese Voraussetzungen bereits bei Vertragsabschluss vorhanden, uns jedoch nicht bekannt waren.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die gelieferten Gegenstände bleiben, sofern nichts anderes vereinbart, bis zur vollständigen Bezahlung aller uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden und künftig entstehenden Forderungen unser Eigentum. Der Besteller ist verpflichtet, die ihm gelieferten Gegenstände pfleglich zu behandeln.

9.2 Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

9.3 Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch mit Abschluss des Liefervertrages bis zur Tilgung sämtlicher unserer Forderungen, alle die ihm aus dem Weiterverkauf entstandenen und noch entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte sicherheits halber ab, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, diese Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller die uns abgetretenen Forderungen der Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

9.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

9.5 Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

9.6 Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes in der vorstehenden Form nicht wirksam, so hat der Besteller bei der Begründung eines den Bestimmungen seines Landes entsprechenden Sicherheitsrechtes zu unseren Gunsten mitzuwirken.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Vertragsverhältnisse, auf die diese Verkaufs- und Lieferbedingungen Anwendung finden, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland – die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 sind ausgenommen.

10.2 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, in Abhängigkeit vom Streitwert das Amtsgericht am Sitz des Lieferers oder die für unseren Geschäftssitz zuständige Kammer für Handelssachen des Landgerichts zuständig. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohn- oder Geschäftssitzgericht zu verklagen.

10.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

10.4. Die vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten vom 01.01.2012 an.